

SG_GERICHTE B 2011/154 vom 20. März 2012

SG Gerichte, 2012-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2011_154

FR: SG_GERICHTE B 2011/154 du 20 mars 2012

IT: SG_GERICHTE B 2011/154 del 20 marzo 2012

Regeste

Sozialhilferecht, Art. 3 Abs. 2 und 24 Abs. 1 SHG (sGS 381.1) in Verbindung mit Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG (SR 851.1). Der sozialhilferechtliche Unterstützungswohnsitz dauert fort, wenn sich die bedürftige Person andernorts in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt begibt. Darunter sind auch diejenigen Handlungen zu verstehen, die der Vorbereitung auf einen baldigen Eintritt in eine der besagten Einrichtungen dienen. Durch einen kurzfristigen Umzug vor dem Eintritt wird der bisherige Unterstützungswohnsitz jedenfalls nicht aufgegeben (Verwaltungsgericht, B 2011/154).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 20.03.2012 B 2011/154 Saint-Gall Verwaltungsgericht
20.03.2012 B 2011/154 San Gallo Verwaltungsgericht 20.03.2012 B 2011/154

Sozialhilferecht, Art. 3 Abs. 2 und 24 Abs. 1 SHG (sGS 381.1) in Verbindung mit Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG (SR 851.1). Der sozialhilferechtliche Unterstützungswohnsitz dauert fort, wenn sich die bedürftige Person andernorts in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt begibt. Darunter sind auch diejenigen Handlungen zu verstehen, die der Vorbereitung auf einen baldigen Eintritt in eine der besagten Einrichtungen dienen. Durch einen kurzfristigen Umzug vor dem Eintritt wird der bisherige Unterstützungswohnsitz jedenfalls nicht aufgegeben (Verwaltungsgericht, B 2011/154).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.